

STEUER BLICK

07/26

**+ Bis zu 6.000 Euro
Zuschuss für dein
neues E-Auto**

:buhl

www.buhl.de/steuer

Der Countdown läuft



Liebe Leserinnen und Leser,

Hand aufs Herz: Gehört die Steuererklärung auch bei Ihnen zu den Aufgaben, die man gerne aufschiebt? Dann wird es langsam Zeit für einen Blick auf den Kalender: Die reguläre Abgabefrist für die Steuererklärung 2025 endet am 31. Juli.

Dabei lohnt es sich, nicht bis zuletzt zu warten. Wer früh abgibt, erhält mögliche Erstattungen meist schneller und hat das Thema erledigt. Besonders wichtig ist die Steuererklärung, wenn es im vergangenen Jahr besondere Ereignisse gab – etwa eine Abfindung oder andere außerordentliche Einkünfte. Entsprechende Steuervergünstigungen werden seit 2025 nicht mehr direkt über den Arbeitgeber berücksichtigt, sondern erst im Rahmen der Steuererklärung.

Die gute Nachricht: Mit WISO Steuer war die Steuererklärung noch nie so komfortabel. Viele Daten werden automatisch übernommen, Belege lassen sich einfach erfassen und hilfreiche Funktionen begleiten Sie Schritt für Schritt.

In dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen, welche Änderungen Sie kennen sollten, welche Urteile wichtig sind und wo sich ein genauer Blick besonders lohnt.

Eine entspannte Steuererklärung 2025 und viel Freude beim Lesen wünscht

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Bis zu 6.000 Euro Zuschuss für dein neues E-Auto

> Seite 4

Arbeitszimmer: Wer zu spät notiert, verliert alles

> Seite 9

Dienstreisen: Vorsicht mit dem Privatauto

> Seite 13

Abfindung & Co.: Steuerermäßigung nur noch per Steuererklärung

> Seite 15

Steuernews auf einen Blick



Grundsteuer: BFH bestätigt Landesmodell

Der Bundesfinanzhof hält das baden-württembergische Grundsteuermodell für verfassungsgemäß (Urteile vom 20.5.2026, II R 26/24 und II R 27/24). Die Bewertung allein nach Grundstücksfläche und Bodenrichtwert sei zulässig. Verfassungsbeschwerden sind jedoch angekündigt.



Privatklinik: Kosten oft nicht absetzbar

Kosten für Behandlungen in Privatkliniken ohne sozialversicherungsrechtliche Zulassung sind steuerlich meist nicht absetzbar. Das hat das FG Nürnberg entschieden (Urteil vom 15.1.2026, 7 K 794/24). Entscheidend ist, dass die Behandlung medizinisch notwendig und damit zwangsläufig war.



AfA: unterschiedliche Nutzungsdauer möglich

Auch Eigentumswohnungen im selben Gebäude können unterschiedliche Restnutzungsdauern und damit unterschiedliche AfA-Sätze haben. Das hat das FG Hamburg entschieden (Urteil vom 3.12.2025, 2 K 86/22). Ausschlaggebend können unterschiedliche Modernisierungsstände der Wohnungen sein.



Corona-Bonus statt Urlaubsgeld auch steuerfrei

Der Corona-Bonus konnte anstelle von freiwilligem Urlaubsgeld oder Bonuszahlungen steuerfrei gewährt werden. So entschied der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21.1.2026, VI R 25/24). Die Anrechnung auf freiwillige Leistungen war unschädlich.

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

[Mehr zur App](#)





Bis zu 6.000 Euro Zuschuss für dein neues E-Auto

Alle Steuerzahler. Das Bundesumweltministerium hat in diesem Jahr ein neues Förderprogramm für Elektroautos gestartet. Rückwirkend kannst du für ein ab dem 1.1.2026 neu zugelassenes E-Auto oder Plug-in-Hybrid einen Zuschuss zwischen 1.500 und 6.000 Euro beantragen. Hierfür benötigst du deine Steuerbescheide.

Wie hoch ist die Förderung?

Eine staatliche Prämie gibt es für den Kauf oder das Leasing eines neuen E-Autos oder Plug-in-Hybrids. Seit dem 19.5.2026 kannst du sie online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen.

Kurz & knapp

Förderung für Kauf oder Leasing hängt vor allem vom zu versteuernden Haushaltseinkommen ab

Dieses musst du mit Steuerbescheiden nachweisen

Bis zu 6.000 Euro Zuschuss kannst du online beantragen





Die E-Auto-Prämie staffelt sich nach

- Fahrzeugtyp,
- Haushaltseinkommen und
- Kinderzahl.

Basis ist eine Grundprämie, die für Familien und einkommensschwächere Haushalte erhöht wird. Keine Förderung gibt es bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen über 80.000 Euro bzw. 90.000 Euro bei einem Haushalt mit mindestens zwei Kindern. Die genauen Beträge für alle Konstellationen findest du in folgenden Tabellen:

Bei Anschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeugs (BEV):

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	ohne Kinder	1 Kind unter 18	2+ Kinder unter 18
85.001 – 90.000 €	nicht förderfähig	nicht förderfähig	4.000 €
80.001 – 85.000 €	nicht förderfähig	3.500 €	4.000 €
60.001 – 80.000 €	3.000 €	3.500 €	4.000 €
45.001 – 60.000 €	4.000 €	4.500 €	5.000 €
Bis 45.000 €	5.000 €	5.500 €	6.000 €

Quelle: Bundesumweltministerium, Stand 19.1.2026

Bei Anschaffung eines förderfähigen Plug-in-Hybrids (PHEV) oder Elektrofahrzeugs mit Range-Extender (REEV):

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	ohne Kinder	1 Kind unter 18	2+ Kinder unter 18
85.001 – 90.000 €	nicht förderfähig	nicht förderfähig	2.500 €
80.001 – 85.000 €	nicht förderfähig	2.000 €	2.500 €
60.001 – 80.000 €	1.500 €	2.000 €	2.500 €
45.001 – 60.000 €	2.500 €	3.000 €	3.500 €
Bis 45.000 €	3.500 €	4.000 €	4.500 €

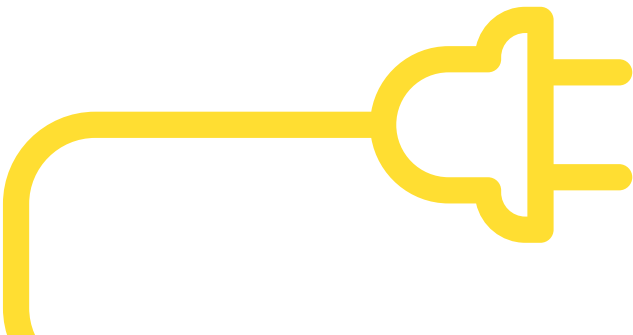
Quelle: Bundesumweltministerium, Stand 19.1.2026

Wichtig für Plug-in-Hybride:

PHEV und REEV sind nur förderfähig, wenn sie maximal 60 g CO₂/km ausstoßen oder eine elektrische Mindestreichweite von 80 km haben. Außerdem gilt der Förderzeitraum nur bis 30.6.2027.

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die ein förderberechtigtes Neufahrzeug gekauft oder geleast haben und deren zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen die Grenzen aus den Tabellen nicht übersteigt. Auch als Selbstständiger könntest du eine Förderung erhalten; das Auto muss aber zum Privatvermögen gehören. ➤



Außerdem gilt:

- Nur Neuwagen mit Erstzulassung ab 1.1.2026 in Deutschland
- Gebrauchtwagen sind ausgeschlossen
- Mindesthaltungsdauer: 36 Monate ab Erstzulassung

Steuerbescheid ist der Schlüssel zur Förderung

Die Tabellen zeigen es: Die Förderhöhe hängt entscheidend vom zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen (zvE) ab – und genau dieser Wert steht nur in deinem Einkommensteuerbescheid. Nicht das Brutto, nicht das Netto. Das BAFA prüft deinen Antrag daher ausschließlich anhand von Steuerbescheiden – ohne die geht es nicht.

Das zvE ist dein Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben und Freibeträgen. Es ist in der Regel niedriger als dein Bruttogehalt – was bedeutet, dass du möglicherweise mehr Förderung bekommst, als du auf den ersten Blick denkst.

Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen errechnet sich aus der Summe der zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der im Haushalt lebenden antragstellenden Person sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder deren Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Wichtig:

Schwärze niemals das Original. Mach stattdessen eine Kopie oder einen Scan und schwärze dort die nicht benötigten Felder.

Für Jahre, in denen eine Zusammenveranlagung durchgeführt wurde, genügt jeweils der gemeinsame Einkommensteuerbescheid für beide Partner.

Ist die Anzahl förderrelevanter Kinder aus den eingereichten Einkommensteuerbescheiden ersichtlich, ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Andernfalls kann die Anzahl der Kinder anhand einer Kindergeldbescheinigung der Familienkasse, einer erweiterten Meldebescheinigung oder anhand des Kindergeldbescheids nachgewiesen werden.

So gehst du bei der Antragstellung vor:

1. **Steuerbescheide bereitlegen** – Falls du noch keinen hast, hol die Steuererklärung nach. Es lohnt sich doppelt: Neben der Förderberechtigung winkt oft auch eine Steuererstattung.
2. **BundID einrichten** – Für die Antragstellung benötigst du ein BundID-Konto. Du brauchst einen Online-Personalausweis mit PIN und die AusweisApp, oder alternativ dein Elster-Zertifikat.
3. **Antrag beim BAFA stellen** – Über das Portal der Förderzentrale Deutschland, vollständig digital.
4. **Frist beachten** – Du hast bis zu 12 Monate nach der Erstzulassung deines Fahrzeugs Zeit für den Antrag.

So stellst du den Förderantrag

Konkret brauchst du für deinen Förderantrag:

- Die zwei aktuellsten Einkommensteuerbescheide – zum Beispiel 2023 und 2024
- Bescheide dürfen maximal 3 Kalenderjahre alt sein
- Das BAFA berechnet den Durchschnitt des zvE aus den beiden Steuerjahren
- Bei Paaren: Bescheide aller im Haushalt lebenden Personen einreichen
- Nicht benötigte Angaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Sonderausgaben) vor dem Upload schwärzen – das BAFA empfiehlt das ausdrücklich und stellt ein Merkblatt mit Beispielen bereit

Nachdem das BAFA den Antrag geprüft hat, überweist es die Förderung auf dein Konto. Die Prämie ist steuerfrei.

Tipp

Hast du bisher noch keine Steuererklärung abgegeben? Kein Problem – mit WISO Steuer geht das schnell und unkompliziert. Den Steuerbescheid vom Finanzamt kannst du dann für deinen Förderantrag beim BAFA verwenden. Und in vielen Fällen kommt auch noch eine Steuererstattung obendrauf.



Ausführliche Infos zur Besteuerung von E-Autos findest du in unserem E-Auto-Ratgeber. Den Überblick gibt's online unter: buhl.de/steuer/ratgeber

Steuervorteile für E-Autos

Insbesondere für E-Autos und in abgeschwächter Form auch für Plug-in-Hybride gibt es außerdem eine Reihe an Steuervorteilen. Ein Überblick:

- Kfz-Steuer: Reine E-Autos sind bis zu 10 Jahre steuerbefreit
- E-Auto als Dienstwagen: 0,25 Prozent (statt 1 Prozent) des Bruttolistenpreises als steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil
- Hybridfahrzeug als Firmenwagen: 0,5 Prozent als Nutzungsvorteil
- Neu angeschafftes E-Auto im Betriebsvermögen: 75 Prozent Abschreibung im Anschaffungsjahr
- Wallbox bei Privaten: Handwerkerkosten als Steuerermäßigung
- Wallbox bei Vermietern und Unternehmern: Gesamte Kosten abschreiben
- Laden beim Arbeitgeber ist steuerfrei
- Laden auf eigene Kosten kann Arbeitgeber steuerfrei erstatten
- Jährlich die Treibhausgasminderungs-Prämie beantragen und steuerfrei kassieren



Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer findest du noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps



Nicht vergessen

Sommerzeit ist Steuerzeit – die Uhr tickt

Mit WISO Steuer hast du deine Steuererklärung selbst in der Hand – jetzt heißt es nur noch: rechtzeitig abgeben. Und je früher du das erledigst, desto besser: So vermeidest du Verspätungszuschläge und Nachzahlungszinsen.



Dein Abgabetermin • Steuererklärung 2025

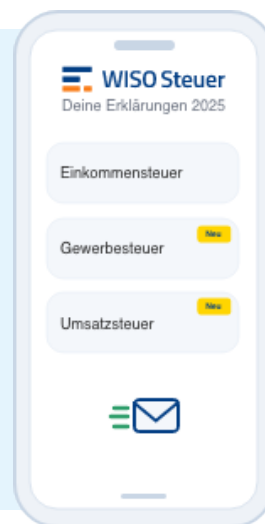
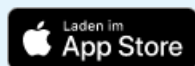
Freitag – 31.7.2026

Steuererklärung to go

Mit WISO Steuer wechselst du nahtlos zwischen Rechner, Browser und Smartphone – fang an, wo du willst, und gib ab, wann es dir passt.

Neu mit dabei: auch Gewerbe- und Umsatzsteuer.

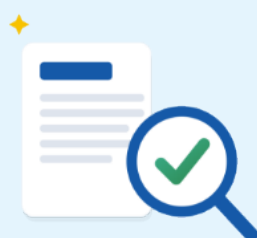
Jetzt App laden



Sicher ist sicher – mit dem ProfiCheck*

Du hast alles ausgefüllt, willst aber sichergehen, dass nichts fehlt oder falsch ist?

Beim ProfiCheck* nimmt ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft deine Erklärung noch einmal unter die Lupe – bevor sie ans Finanzamt geht. So holst du alles raus, was dir zusteht.



Jetzt Termin sichern

*Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr. 7, 57250 Netphen (BST), für die ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



Arbeitszimmer: Wer zu spät notiert, verliert alles

Selbstständige. Die tatsächlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer abzusetzen, lohnt sich in vielen Fällen – verlangt aber Sorgfalt. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) macht deutlich: Es reicht nicht, die Belege im Schuhkarton zu sammeln und erst zur Steuererklärung zusammenzurechnen. Wer das macht, riskiert den kompletten Abzug.

So funktioniert der Abzug bisher

Bist du selbstständig, zählen die Kosten deines häuslichen Arbeitszimmers zu den Betriebsausgaben – sie mindern also deinen Gewinn. Dafür gibt es zwei Wege:

1. **Tatsächliche Kosten:** Bildet das Zimmer den Mittelpunkt deiner gesamten beruflichen Tätigkeit, setzt du die tatsächlichen Kosten in voller Höhe an. Hierfür benötigst du ein echtes, abgeschlossenes Arbeitszimmer, das du so gut wie ausschließlich beruflich nutzt.

Kurz & knapp

Selbstständige müssen die Kosten fürs Arbeitszimmer einzeln, getrennt und zeitnah aufzeichnen – nicht erst am Jahresende

„Zeitnah“ heißt: in der Regel innerhalb von zehn Tagen, spätestens nach einem Monat

Wer die Homeoffice-Tagespauschale nutzt, ist von dieser Pflicht befreit



- 2. Tagespauschale:** Alternativ greifst du zur Tagespauschale von 6 Euro und höchstens 1.260 Euro im Jahr. Die Pauschale erfordert kein abgeschlossenes Arbeitszimmer und keine besondere Aufzeichnung.

Achtung: Sobald du die tatsächlichen Kosten ansetzt, kommt eine Pflicht ins Spiel, die gern übersehen wird: Diese Betriebsausgaben musst du einzeln, zeitnah und gesondert von den übrigen aufzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG). Genau daran hat sich der aktuelle Streitfall entzündet.

Der Fall

Ein Freiberufler nutzte ein häusliches Arbeitszimmer und wollte unter anderem die anteiligen Gebäudekosten als Betriebsausgaben abziehen. Die Belege sammelte er übers Jahr und fasste sie erst bei der Steuererklärung zusammen. Für den BFH war das nicht ausreichend: Weil die gesetzlich vorgeschriebene zeitnahe gesonderte Aufzeichnung fehlte, wurde der Abzug insgesamt gestrichen – nicht nur gekürzt, sondern komplett (Urteil vom 24.3.2026, VIII R 6/24).

Aufzeichnen, aber richtig

Setzt du die tatsächlichen Kosten an, musst du sie einzeln, zeitnah und gesondert von den übrigen Ausgaben aufzeichnen. Das gilt grundsätzlich für sämtliche Kosten des Arbeitszimmers samt Ausstattung. Nur dann ist der Abzug sicher. Eine Bagatellgrenze gibt es dabei nicht: Auch kleine Beträge müssen ordnungsgemäß erfasst werden – sonst entfällt der Abzug komplett.



▪ **Einzeln**

Jede Position für sich – nicht als Sammelbetrag



▪ **Getrennt**

Abseits der übrigen Betriebsausgaben, in eigener Spalte oder auf eigenem Konto



▪ **Zeitnah**

In der Regel innerhalb von zehn Tagen, spätestens nach einem Monat

Was **nicht** ausreicht: die Belege einfach übers Jahr zu sammeln und erst zum Schluss zusammenzurechnen. Auch das bloße Eintragen einer Summe in die „Anlage EÜR“ ersetzt die laufende Aufzeichnung nicht.

Hinzu kommt, dass auch für eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) weitgehend gelten. Diese schreiben eine zeitnahe sowie revisionssichere Verbuchung bzw. Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen vor. Im digitalen Rechnungswesen müssen sie grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen unveränderbar gespeichert werden. Änderungen sind zu protokollieren.



So klappt die Umsetzung in der Praxis

1. Mit Buchhaltungssoftware – geringster Aufwand, bester Nachweis

Du erfasst jede Ausgabe laufend in einer Buchhaltungs- bzw. EÜR-Software. Sie setzt automatisch einen Zeitstempel und protokolliert jede Änderung – die zeitnahe und revisionssichere Erfassung ist damit eingebaut und gegenüber dem Finanzamt gut belegbar.

Tipp:

[WISO MeinBüro](#) ist auf die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausgelegt, protokolliert jede Buchung und unterstützt damit eine GoBD-konforme Aufzeichnung – der Nachweis der Zeitnähe entsteht ganz nebenbei.



2. Mit Tabellenkalkulation – auch ohne Dokumenten-Managementsystem

Du kannst die Anforderungen des § 4 Abs. 7 EStG auch mit einer Excel- oder anderen Tabellenkalkulation erfüllen – vorausgesetzt, du pflegst sie **laufend und zeitnah**, nicht erst am Jahresende.



Entscheidend ist dabei nicht die technische Revisionssicherheit im Sinne der GoBD (die für buchführungspflichtige Unternehmen gilt), sondern dass deine Aufzeichnung **glaubwürdig zeitnah entstanden** ist. Das lässt sich auch ohne ein Dokumenten-Managementsystem (DMS) sicherstellen:

- Trage jeden Beleg zeitnah ein und speichere die Datei anschließend als **datiertes PDF** ab.
- Alternativ: Sende dir die Datei regelmäßig per **E-Mail** zu – das erzeugt einen nachvollziehbaren Zeitstempel.
- Oder nutze einen **Cloud-Speicher mit Versionshistorie** (zum Beispiel OneDrive, Google Drive), der Änderungen automatisch protokolliert.

So entsteht ein belastbarer Nachweis, ohne dass du ein vollständiges DMS einrichten musst. Die Originalbelege – Rechnungen, Kontoauszüge usw. – musst du aufbewahren.

Zur Einordnung: Wenn du nebenberuflich selbstständig bist, musst du die materiellen Anforderungen des § 4 Abs. 7 EStG erfüllen (einzeln, getrennt, zeitnah). Die strengen technischen GoBD-Standards – insbesondere die Revisionssicherheit im DMS-Sinne – richten sich primär an buchführungspflichtige Unternehmen. Für dein Kleingewerbe oder deine freiberufliche Tätigkeit kommt es dagegen vor allem darauf an, dass deine Aufzeichnungen nachvollziehbar sind und erkennbar zeitnah entstanden sind. Eine sauber geführte Tabelle mit datierten Einträgen und den dazugehörigen Belegen reicht dafür in aller Regel aus. ➤



So prüft das Finanzamt

Bei einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit prüft das Finanzamt im Regelfall nicht die technische GoBD-Konformität deiner Tabelle, sondern ob die vier materiellen Punkte erfüllt sind: Sind die Ausgaben einzeln aufgeführt? Getrennt von anderen Betriebsausgaben? Erkennbar zeitnah erfasst – nicht erst im Dezember für Januar? Und gibt es Belege dazu?

Bei Betrieben mit digitaler Buchhaltung kann das Finanzamt über die GoBD direkt in die Buchhaltungssoftware schauen und sehen, wann ein Beleg eingetragen wurde. Eine Übersicht, die erst am Jahresende zusammengestellt wurde, fällt dabei auf.

Erleichterung, aber mit Vorsicht

Für laufende Kosten wie Finanzierung, Wasser oder Energie lässt das Bundesfinanzministerium (BMF) zu, die Beträge zu schätzen und erst nach der Jahresabrechnung zu erfassen; die Abschreibung darf einmal jährlich aufgezeichnet werden (BMF-Schreiben vom 15.8.2023).

Aber Achtung: Für Posten wie Heizungswartung, Reparaturen oder Versicherungen gilt das nicht. Wer solche Ausgaben nicht zeitnah erfasst, riskiert den gesamten Abzug.

Der BFH steht dieser Erleichterung skeptisch gegenüber. Wie weit sie trägt, ist höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt.

Tipp

Scheust du den Aufwand der Einzelaufzeichnung oder hast eine Frist überschritten? Dann bist du mit der **Tagespauschale** auf der sicheren Seite: Bis zu 210 Arbeitstage à 6 Euro, maximal 1.260 Euro im Jahr – ohne besondere Aufzeichnungspflicht (BMF-Schreiben vom 15.8.2023). Du verzichtest zwar womöglich auf ein paar Euro, vermeidest aber das Risiko, dass am Ende der gesamte Abzug wegfällt.

Und für Angestellte?

Wichtig zur Einordnung: Die besondere Aufzeichnungspflicht gilt nur für bestimmte Betriebsausgaben, also **nur für Selbstständige**. Als Arbeitnehmer bist du davon nicht betroffen – du musst deine Werbungskosten aber natürlich trotzdem zusammenstellen und mit Belegen nachweisen können.



Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





Dienstreisen: Vorsicht mit dem Privatauto

Arbeitnehmer. Für Dienstreisen dürfen Arbeitnehmer grundsätzlich ihr eigenes Fahrzeug nutzen und die Kosten dafür steuerlich geltend machen. Steht jedoch ein Firmenwagen zur Verfügung, kann die Nutzung des Privatwagens zum steuerlichen Problem werden. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Privatauto statt Firmenwagen: eine teure Entscheidung

Viele Arbeitnehmer können frei wählen, welches Fahrzeug sie für eine Dienstreise nutzen. Manchmal fällt die Entscheidung zugunsten des privaten Pkw aus – etwa weil das eigene Cabrio mehr Fahrspaß bietet oder der Firmenwagen von Familienangehörigen benötigt wird.

Kurz & knapp

Dienstreisen mit dem Privatwagen kannst du nicht immer von der Steuer absetzen

Private Gründe können den Abzug ausschließen

Beruflich veranlasste Mehrkosten bleiben weiterhin abziehbar



Für Dienstreisen mit dem Privatwagen können grundsätzlich 30 Cent je gefahrenem Kilometer oder die tatsächlichen Fahrzeugkosten als Werbungskosten abgezogen werden. Dass dies nicht uneingeschränkt gilt, zeigt ein aktuelles Urteil des BFH.

Die Richter haben entschieden, dass die Kosten für Dienstreisen mit dem Privatwagen nicht als Werbungskosten abziehbar sind, wenn ein Firmenwagen zur Verfügung steht und die Nutzung des Privatwagens ausschließlich auf privaten Motiven beruht (Urteil vom 21.1.2026, VI R 30/24).

Der BFH-Fall

Ein Ingenieur erhielt von seinem Arbeitgeber einen VW Multivan, den er sowohl dienstlich als auch privat nutzen durfte. Auch seine Ehefrau durfte das Fahrzeug fahren.

Für Dienstreisen nutzte der Arbeitnehmer dennoch seinen privaten Audi TT RS. Die dadurch entstandenen Ausgaben wollte er in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Nach seinen Berechnungen lagen die Fahrzeugkosten bei stolzen 2,28 Euro pro gefahrenem Kilometer. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab – und bekam nun vom BFH Recht.

Damit kassierte der BFH ein Urteil der Vorinstanz. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte zuvor den Werbungskostenabzug zugelassen (Urteil vom 18.9.2024, 9 K 183/23).

Warum der BFH den Kostenabzug verweigerte

Nach Auffassung der obersten Finanzrichter wären dem Arbeitnehmer bei Nutzung des Firmenwagens keine zusätzlichen Kosten entstanden. Denn der Arbeitgeber hätte sämtliche Tankkosten übernommen.

Die Entscheidung für den Privatwagen beruhte allein auf privaten Gründen. Die dadurch entstandenen Kosten seien daher unangemessen und steuerlich nicht absetzbar.

Der BFH betont zwar, dass Arbeitnehmer grundsätzlich frei wählen können, welches Verkehrsmittel sie für berufliche Fahrten nutzen. Werden jedoch bewusst höhere Kosten verursacht, obwohl eine kostenfreie Alternative zur Verfügung steht, kann das Finanzamt den Werbungskostenabzug streichen.

Wann ein Kostenabzug weiterhin möglich ist

Das Urteil bedeutet nicht, dass du künftig immer den Dienstwagen nutzen musst. Kosten, die beruflich notwendig sind, kannst du weiterhin steuerlich berücksichtigen. Das gilt beispielsweise, wenn aus organisatorischen Gründen ein anderes Verkehrsmittel erforderlich ist oder wenn berufliche Anforderungen die Nutzung des Privatwagens notwendig machen.

Denkbar ist etwa der Transport umfangreicher Arbeitsmaterialien mit dem privaten Fahrzeug, weil der zur Verfügung stehende Dienstwagen dafür ungeeignet ist.

Auch Bahn- oder Flugreisen bleiben selbstverständlich als Werbungskosten abziehbar, selbst wenn grundsätzlich ein Firmenwagen zur Verfügung steht.

So dokumentierst du berufliche Gründe

Wenn du für eine Dienstreise bewusst nicht den Firmenwagen nutzt, solltest du die beruflichen Gründe möglichst gut festhalten. Je nachvollziehbarer die Entscheidung ist, desto geringer ist das Risiko von Rückfragen durch das Finanzamt.

Reisekosten und Dienstreisen erfasst du in WISO Steuer unter: Berufliche Ausgaben > Ausgaben (Werbungskosten) > Reisekosten





Abfindung & Co.: Steuerermäßigung nur noch per Steuererklärung

Arbeitnehmer. Für Abfindungen, Entschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gibt es einen Steuervorteil. Die sogenannte Fünftel-Regelung soll verhindern, dass die einmalige Auszahlung durch die Steuerprogression übermäßig belastet wird. Seit 2025 hat sich jedoch das Verfahren geändert.

Steuervergünstigung nicht mehr über den Arbeitgeber

Bis einschließlich 2024 konnten Arbeitgeber die Fünftel-Regelung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Dadurch zahlten Arbeitnehmer sofort weniger Lohnsteuer.

Kurz & knapp

Fünftel-Regelung für Abfindungen und andere außerordentliche Einkünfte gilt weiterhin

Seit 2025 dürfen Arbeitgeber die Steuervergünstigung nicht mehr beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen

Entlastung gibt es erst nach Abgabe der Einkommensteuererklärung





Seit dem Veranlagungszeitraum 2025 ist das nicht mehr möglich. Arbeitgeber müssen außerordentliche Einkünfte nun grundsätzlich wie normalen Arbeitslohn versteuern. Die Steuervergünstigung greift erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Was bedeutet das für Betroffene?

Für dich kann das zunächst zu einer höheren Steuerbelastung führen. Wird beispielsweise eine Abfindung ausgezahlt, fällt zunächst mehr Lohnsteuer an als früher. Die steuerliche Entlastung geht dadurch aber nicht verloren. Sie verschiebt sich lediglich zeitlich und wird erst nach Abgabe der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Das Finanzamt prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Fünftel-Regelung erfüllt sind.

Wichtig ist deshalb, dass du die entsprechenden Einkünfte in der Steuererklärung vollständig angibst.

Steuererklärung jetzt abgeben

Hast du 2025 eine Abfindung oder andere außerordentliche Einkünfte erhalten, lohnt es sich, die Steuererklärung früh abzugeben. Denn die Steuerermäßigung nach der Fünftel-Regelung berücksichtigt das Finanzamt erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Wurde dadurch zunächst zu viel Lohnsteuer einbehalten, erhältst du die Erstattung erst nach der Bearbeitung deiner Steuererklärung. Wer früh abgibt, bekommt sein Geld in der Regel auch früher zurück.

Vorsicht bei strittigen Fällen

Nicht immer ist eindeutig, ob eine Zahlung als außerordentliche Einkunft begünstigt ist. Streit gibt es beispielsweise aktuell bei der Frage, ob die Auszahlung von Urlaubsansprüchen aus mehreren Jahren unter die Fünftel-Regelung fällt. Dazu laufen bereits Verfahren beim Bundesfinanzhof (VI R 21/25, VI R 23/25).

Gerade in diesen Fällen solltest du den Sachverhalt in der Steuererklärung gesondert erläutern. Andernfalls erfährt das Finanzamt möglicherweise gar nicht, dass eine Steuervergünstigung in Betracht kommt.



Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

23.06.2026

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement 30 € (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.